



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Bürgerwind Scharfenberg-Rixen GmbH & Co. KGF, v. d. Bürgerwind Scharfenberg-
Rixen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lukas Wittmann auf Erteilung einer Genehmigung
gem. § 16 BImSchG
im Stadtgebiet Brilon**

Die Bürgerwindpark Scharfenberg-Rixen GmbH & Co. KG, v. d. Bürgerwind Scharfenberg-Rixen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lukas Wittmann mit Sitz in 59929 Brilon, Möhnestraße 2 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur für die Umrüstung der Nachtkennzeichnung (BNK) für insgesamt 9 WEA in den Gemarkungen Scharfenberg und Brilon beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Standorte der betroffenen Anlagen liegen im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, den Standorten oder den wesentlichen Merkmalen der Anlagen. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlagen befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40481-2022-04

Im Auftrag
gez. Kraft